



Strahlenschutzbevollmächtigter
Herrn Günter Simon
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Antrag auf Erstellung eines Strahlenpasses

Angaben zum verantwortlichen Vorgesetzten

Familiennamen: _____ Amtsbezeichnung: _____
Vorname: _____
Fachbereich: _____
Institut: _____
Fachgebiet / AG: _____

Inhaber(in) des Strahlenpasses

Akad. Grad: _____ Amtsbezeichnung: _____
Familiennamen: _____
Vorname(n): _____
Geburtsname: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Geschlecht: weiblich männlich Divers
Staatsangehörigkeit: _____
Telefon dienstlich: _____ Mobil-Rufnr. privat: _____
E-Mail dienstlich: _____ E-Mail privat: _____

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis an der TU Darmstadt

Beginn Beschäftigungsverhältnis an der TU Darmstadt: _____
Ende Beschäftigungsverhältnis bei der TU Darmstadt: _____
 Mitglied der TU Darmstadt Personalnummer: _____
 Vollbeschäftigung Teilzeit Zeitvertrag
 Studierende(r) Stipendiat Doktorand

Dauer der Beschäftigung bei der TU Darmstadt als beruflich strahlenexponierte Person

In der Zeit von: _____ bis: _____
Beginn und voraussichtliches Ende des Einsatzes als beruflich strahlenexponierte Person bei der TU Darmstadt.

Angaben über die Strahlenexposition im Berufsleben Dosis: _____ mSv

Summe der effektiven Dosis aus den Kalenderjahren vor der Registrierung des Strahlenpasses.
Die entsprechenden Bescheinigungen (Belege) sind dem Antrag auf Erstellung eines Strahlenpasses beizufügen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge (Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung)

Eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nach § 79 StrlSchV eines zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen ermächtigten Arztes muss vorgelegt werden.

Hat die Bezugsperson bereits eine Strahlenschutzregisternummer (SSR-Nummer)

Nein Ja SSR-Nummer: _____

Besitzt die Bezugsperson bereits einen Strahlenpass

Nein Ja Strahlenpass Nr.: _____
Registrierdatum: _____

Darmstadt, den _____

Unterschrift verantwortlicher Vorgesetzter

Hinweise zum Antrag auf Erstellung eines Strahlenpasses

Für die Registrierung eines Strahlenpasses sind vom Antragsteller und dem Inhaber des Strahlenpasses folgende Punkte zu beachten:

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden. Alle erforderlichen Bescheinigungen wie nachfolgend beschrieben müssen zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden. Der Antrag muss vom Antragsteller unterschrieben werden.

Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben

Die Summe der Körperdosis, die durch Tätigkeiten und Arbeiten im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung vor der Registrierung des Strahlenpasses erfolgte, muss durch eine schriftliche Erklärung des Passinhabers bekanntgegeben werden. Bitte verwenden Sie das entsprechende Formular. Alle verfügbaren Dokumente, wie beispielsweise Dosisbescheinigungen von bisherigen Arbeitgebern oder Mitteilungen von Messstellen, die der Feststellung der Körperdosis dienen, müssen dem Antrag auf Erstellung eines Strahlenpasses beigelegt werden. Wenn die Person, für die der Strahlenpass erstellt werden soll, bis zum Datum der Antragstellung keiner beruflichen Strahlenexposition ausgesetzt war, muss für diesen Zeitraum „keine berufliche Strahlenexposition“ angegeben werden. Die Angaben über die Strahlenexposition im Berufsleben müssen unterschrieben werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Dem Antrag auf Erstellung eines Strahlenpasses muss eine gültige und aktuelle ärztliche Bescheinigung eines ermächtigten Arztes beigelegt werden. Der ermächtigte Arzt muss das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge auf den entsprechenden Seiten des Strahlenpasses eintragen.

In Ausnahmefällen kann diese Eintragung auch der Strahlenschutzbevollmächtigte oder der Strahlenschutzbeauftragter vornehmen.

Die jährliche ärztliche Überwachung von beruflich exponierten Personen erfolgt gemäß § 77 StrlSchV und ist durch die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu überwachen. Alle Personen, für die Strahlenpässe ausgestellt werden, werden der Kategorie A nach § 71 StrlSchV zugeordnet.

Der Inhaber des Strahlenpasses muss die arbeitsmedizinische Vorsorge jährlich und fristgerecht durchführen lassen. Die von einem ermächtigten Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 79 StrlSchV muss dem Strahlenschutzbevollmächtigten sowie den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten jährlich und fristgerecht vorgelegt werden.

Beschäftigung bei der TU Darmstadt als beruflich strahlenexponierte Person

Die TU Darmstadt ist Inhaber einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG.

Die genaue Dauer der Beschäftigung des Inhabers eines Strahlenpasses bei der TU Darmstadt als beruflich exponierte Person, ist dem Strahlenschutzbevollmächtigten für die Erstellung eines Strahlenpasses mitzuteilen. Demnach wird zunächst der Beginn der Beschäftigung als beruflich exponierte Person in den Strahlenpass eingetragen. Spätestens am Ende des Beschäftigungsverhältnisses bei der TU Darmstadt wird der vollständig ausgefüllte Strahlenpass dem Inhaber des Strahlenpasses ausgehändigt. Der Inhaber des Strahlenpasses hat demnach rechtzeitig das Ende des Beschäftigungsverhältnisses bei der TU Darmstadt sowie das Ende des letzten Einsatzes als beruflich exponierte Person mitzuteilen. Den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten obliegen die Aufgaben und Pflichten, die durch das Strahlenschutzgesetz und durch die ergangenen Rechtsverordnungen auferlegt sind. Demnach sind diese für die Bilanzierung der amtlichen Dosiswerte aus der beruflichen Exposition und für das Führen des Strahlenpasses und der Strahlenschutzdatei zuständig.

Strahlenschutzbevollmächtigter der Technischen Universität Darmstadt

Herr Dipl.- Ing. Günter Simon

Telefon: 06151 / 16-25903

Fax: 06151 / 16-24559

Mobil: 0170 / 33 47 110

E-Mail: Guenther.Simon@tu-darmstadt.de